



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN NIEDERLASSUNG KLEVE

1. ALLGEMEINES

9.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

9.2 Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 9.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach anstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 9.1.

9.3 Der Kunde ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen (nachstehend auch kurz „Weiterveräußerung“ genannt). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie von dem Dritten (Gegner der Widerspruchsklage) nicht eingezogen werden können und die Drittwiderspruchsklage berechtigterweise erhoben worden ist. Stundet der Kunde seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben; jedoch ist der Kunde nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Andernfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

9.4 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, daß die ihm daraus zustehenden Forderungen auf- und übergehen.

9.5 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes und unserer jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

9.6 Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlusssaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.

9.7 Der Kunde ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Kunde auf unser Verlangen hin uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

9.8 Übersteigt der Nominalwert (Rechnungsbetrag der Ware oder Nennbetrag der Forderungsrechte) der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v.H., sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

9.9 Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Zurücktretung vom Verträge, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt.

2. AUSKUNFTE UND BERATUNGEN

3. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

3.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Liefer- oder sonstiger Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Kundenbestellung oder den sonstigen Auftrag schriftlich bestätigt oder die Ware ausgeliefert haben.

3.2 Muster und Proben sind unverbindliche Ansichtsmuster. Bei einem Kauf nach Muster und/oder Proben sind Abweichungen vorbehalten, die branchenüblich sind oder im Rahmen der normalen Fertigung liegen. Bei Lieferung von Mustern und Proben gelten Eigenschaften des Modells oder der Probe nicht als zugesichert, es sei denn, daß in der Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3.3 Muster und Proben sind spätestens innerhalb von vier Wochen in einwandfreiem Zustand an uns zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb dieser Zeit, sind wir berechtigt, für das Muster den Kaufpreis gemäß Preisliste zu berechnen.

3.4 Alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere die in unseren Angeboten, Katalogen und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, technischen Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, sind als annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Sie sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware. Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt und als solche bezeichnet sind, sind in jedem Fall branchenübliche Abweichungen (Fabrikationstoleranzen) zulässig.

3.5 Erfolgen Spezialfertigungen nach Weisungen des Kunden, so liegt es in der Natur des Herstellungsprozesses, daß vom Auftrag des Kunden abweichende Stückzahlen produziert werden können. Hierauf wird der Kunde ausdrücklich hingewiesen. Kommt es produktionstechnisch bedingt zu Abweichungen von der mit dem Kunden vereinbarten Liefermenge, so sind wir berechtigt, eine geringere oder höhere Stückzahl zu liefern, sofern die Abweichung nach oben oder nach unten nicht mehr als 10% beträgt.

4. PREISE

4.1 Sofern nicht in der Auftragsbestätigung ein bestimmter Preis festgelegt ist, gelten die am Tag der Auftragsbestätigung gültigen Listenpreise gem. unserer Preisliste.

4.2 Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.

4.3 Erhöhen sich zwischen dem Tag der Auftragsbestätigung und dem Tag der Lieferung unsere Materialbeschaffungskosten, die Energiekosten oder die Lohn- und Lohnnebenkosten, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis entsprechend anzupassen, sofern zwischen dem Tag der Auftragsbestätigung und dem Tag der Lieferung mehr als 4 Monate liegen. Im Falle einer Preiserhöhung in Höhe von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

4.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, hat der Kunde zusätzlich besondere Verpackungskosten für eine über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackung, Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle zu tragen.

4.5 Der Kunde ist dazu verpflichtet, Mehrwegtransportverpackungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum leer und in gereinigtem und unbeschädigtem Zustand auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr an das jeweilige Lieferwerk zurückzuschicken. Mehrwegtransportverpackung wird auf gleiche Rechnung mit den gelieferten Produkten gesondert in Rechnung gestellt. Für die uns auf Kosten des Kunden zurückgesandene Mehrwegtransportverpackung erhält der Kunde baldmöglichst nach deren Zugang eine Gutschrift. Für beschädigte Mehrwegtransportverpackung, die nicht mehr repariert werden kann oder für Mehrwegtransportverpackung in nicht mehr verwendungsfähigem Zustand sowie für Einwegverpackung wird keine Gutschrift erteilt. Mit der Gutschrift werden außerdem solche Kosten verrechnet, die uns aus der verspäteten Rücksendung, der Reparatur oder Reinigung von Mehrwegtransportverpackung entstehen.

4.6 Mehrarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind, können gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Ziffern 4.1 und 4.2 finden entsprechende Anwendung.

5. LIEFERUNG

5.1 Lieferfristen (Termine) beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang etwa vereinbarter Anzahlungen und nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages unter Beibringung etwa erforderlicher Beschneidungen. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgedeckt werden kann.

5.2 Bei Fristen und Lieferfristen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als fix bezeichnet sind, kann uns der Kunde zwei Wochen nach deren Ablauf eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir in Verzug geraten.

5.3 Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden um den Zeitraum, um den der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Im Fall unseres Verzuges oder der Unmöglichkeit gleich aus welchem Grunde - haften wir für Schadensersatzansprüche gleich welcher Art nur nach Maßgabe der Ziffer 11 dieser Bedingungen. § 287 BGB wird ausgeschlossen.

5.4 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

5.5 Fälle höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, auf die wir keinen Einfluß haben und die uns eine Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, etwa Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen oder Walzenbruch, Rohstoff oder Energiemangel), Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen sowie die Nichtlieferung, nicht richtige oder verspätete Lieferung seitens unserer Lieferanten, entbinden uns von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag. Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden die Verzögerung nicht zuzumuten ist, kann er nach unserer vorherigen Anhörung durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser von uns noch nicht teilweise erfüllt ist.

5.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung kann durch uns gesondert in Rechnung gestellt werden.

6. VERSAND- UND GEFAHRÜBERGANG

6.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen - sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist - stets frei Haus/Lager des Kunden.

6.2 Versend- und Transport erfolgen stets auf unsere Gefahr und auf unsere Kosten. Dies gilt auch, wenn vom Lager eines Dritten geliefert wird (Streckengeschäft). Rücksendungen von Waren erfolgen stets auf Gefahr und auf Kosten des Kunden.

6.3 Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Kunden liegen, oder hat der Kunde selbst für den Transport der Ware zu sorgen, erfolgt Gefahrübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung in unserem Werk oder Lager oder in Lagern konzernzugehöriger Unternehmen oder Betriebs- oder Produktionsstätten betragen die Lagerkosten monatlich 0,5 % des Rechnungsbetrages. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Lieferung zu verfügen und den Kunden in angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

6.3 Bei Lieferung frei Haus/Lager geht die Gefahr, auch bei Teillieferungen, auf den Kunden über sobald die Sendung an dem Geschäftsbetrieb/an dem Lager abladebereit eingetroffen ist. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Kunden in ausreichender Zahl zu stellende Arbeitskräfte und Entlademittel zu erfolgen. Wartezeiten werden von uns branchenüblich berechnet. Scheitert die Anfahrt zum Bestimmungsort aus Gründen, die im Risikobereich des Kunden liegen, geht die Gefahr mit Scheitern der Anfahrt auf den Kunden über. Dies gilt auch bei unberechtigter Annahmeverweigerung durch den Kunden. Ziffer 6.2 gilt entsprechend.

7. RAHMEN- UND ABRUFAUFTRÄGE

7.1 Rahmen- und Abrufaufträge verpflichten den Kunden zur Abnahme der dem Rahmen-/Abrufauftrag zugrunde liegenden Gesamtmenge.

7.2 Soweit sich aus dem Vertrag keine bestimmten Abruftermine ergeben, ist die gesamte Menge des Rahmen-/Abrufauftrages innerhalb von 12 Monaten abzurufen.

7.3 Werden vom Kunden Abruftermine nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, vier Wochen nach schriftlicher Ankündigung unter Hinweis auf die Folgen des unterbliebenen Abrufes die Gesamtmenge vollständig zu liefern und zu berechnen. Unsere Rechte aus einem Verzug des Kunden bleiben unberührt. Ziffer 6.2 gilt entsprechend.

8. ZAHLUNG

8.1 Zahlungen sind in Euro zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen und dürfen nur an die von uns angegebenen Zahlstellen ausgeführt werden. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage und Protesterhebung angenommen.

8.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, haben Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.

8.3 Bei Überschreitung von Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite, mindestens aber in Höhe von 3 % p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Jeder Vertragspartei steht der Nachweis offen, daß ein höherer oder ein wesentlich niedrigerer Verzugschaden entstanden ist Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.4 Alle unsere Forderungen - auch solche aus anderen Verträgen mit dem Kunden - werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingemommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig im Falle des Zahlungsverzuges, Wechselprotestes oder der Zahlungseinstellung des Kunden oder wenn uns sonst Umstände bekannt werden, die zu begründeten und erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden Anlaß geben. Das gilt auch dann, wenn diese Umstände auf Seiten des Kunden schon bei Vertragsschluß vorliegen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mußten. In allen genannten Fällen sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

10. GEWÄHRLEISTUNG UND RÜGEPFLICHT

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren auch wenn zuvor Muster Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen fünf Arbeitstagen nach seiner Entdeckung eingegangen ist. Die Mängelrüge muß schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax gegenüber einem unserer Außendienstmitarbeiter sowie in Kopie an unsere Geschäftsadresse erfolgen.

10.2 Transportschäden sind dem Spediteur anzuzeigen; es gelten insoweit die Vorschriften des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

10.3 Bei berechtigter Mängelrüge leisten wir im Falle von Mängeln oder bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der gelieferten Ware nach unserer Wahl Geld durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

10.4 Für alle sonstigen dem Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Fehlen zugesicherte Eigenschaften der gelieferten Ware, etwa zustehenden Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, haften wir nur bei Verschulden. Ziff. 11 findet Anwendung. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Schadensersatzansprüche wegen Mangelgeschäden bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, wenn die Eigenschaftszusicherung den Kunden gegen das Risiko solcher Schäden absichern soll, auch in diesem Fall haften wir aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

10.5 Ein Mangel liegt nicht vor bei branchenüblichen Abweichungen der gelieferten Ware von der Auftragsbestätigung. Bei Waren, die als deklariertes oder gebrauchtes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.

11. HAFTUNGSBEGRENZUNG

11.1 Für Ansprüche auf Schadensersatz für schuldhafte Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, u.a. Verzug, mangelhafte Lieferung (mit Ausnahme von Ziffer 10.4), positive Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie von Beratungspflichten, unerlaubte Handlung, Produkthaftungspflicht (ausgenommen eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz) haften wir im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten und nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Im übrigen ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie eine verschuldensunabhängige Haftung ausgeschlossen.

11.2 Im Falle der Haftung wegen grob fahrlässigen Verschuldens haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

11.3 Die Haftungsregelung gemäß Ziff. 11.1 und 11.2 gilt auch zu Gunsten unserer Mitarbeiter und Handelsvertreter.

11.4 Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrunde, verjähren spätestens ein Jahr nach Gefahrübergang auf den Kunden, wenn wir leicht fahrlässig gehandelt haben oder ohne Verschulden haften. Im Falle des Vorzuges oder der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

12. FERTIGUNG NACH ANWEISUNGEN DES KUNDEN

12.1 Bei Fertigung nach Kundenzeichnungen, Mustern oder sonstigen Anweisungen des Kunden übernehmen wir für die Pünktligkeit des Produktes und für sonstige Mängel, soweit diese Umstände auf den Kundenanweisungen beruhen, keine Gewähr und Haftung.

12.2 Der Kunde stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter, auch aus Produkthaftung, gegen uns wegen durch die Ware verursachter Schäden frei, es sei denn, daß wir den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

12.3 Der Kunde übernimmt uns gegenüber die Gewähr, daß die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten uns gegenüber sind wir ohne rechtliche Prüfung der etwaigen Ansprüche Dritter berechtigt, nach Anhörung des Kunden vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, daß der Dritte die Geltendmachung der Schutzrechte innerhalb von acht Tagen durch schriftliche Erklärung uns gegenüber zurückzieht. Der Kunde hat uns durch die Geltendmachung der Schutzrechte etwa entstandene Schäden zu ersetzen. Im Falle des Rücktritts sind die von uns bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Weitergehende Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

12.4 Die für die Durchführung des Auftrages von uns gefertigten Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen, insbesondere auch Konstruktionszeichnungen, sind ausschließlich unser Eigentum. Ansprüche hierauf stehen dem Kunden nicht zu. Insbesondere steht auch die unerbrechliche und sonstige Verwendung und Verwertung etwaiger angefertigter Konstruktionsunterlagen ausschließlich für uns zu. Dies gilt auch, wenn der Kunde sich an den Kosten für die Herstellung von Formen, Werkzeugen und Konstruktionsunterlagen beteiligt oder wenn Konstruktionszeichnungen dem Kunden übergeben worden sind, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Nach Auftragsbeendigung sind etwaige an den Kunden übergebene Konstruktionszeichnungen unverzüglich an uns herauszugeben. Das gilt auch, wenn der Auftrag nicht durchgeführt wird. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist der Kunde zur Zahlung eines pauschalisierten Schadensersatzes in Höhe von EURO 25.000,- verpflichtet. Sowohl dem Kunden wie uns steht der Nachweis offen, daß ein höherer oder wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

13. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

13.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist, wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, der Geschäftssitz/das Lager des Kunden.

13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge ist nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Kunden, für Klagen des Kunden ausschließlich unser Sitz. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

13.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahmung in das Deutsche Recht, finden keine Anwendung.

14. ÄNDERUNG DIESER VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Wir sind dazu befugt, diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zu ändern. Etwaige Änderungen werden mit dem angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam. Wir senden dem Kunden die geänderten Bedingungen rechtzeitig zu. Falls kein Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt worden ist, werden die Änderungen in dem Augenblick wirksam, in dem sie dem Kunden zugegangen sind.